

Gesetz vom 28. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 367, und zwar dessen § 2, keine Möglichkeit, zu einem anderen Ergebnis zu gelangen als zu dem, daß für die Bestimmung des Ausmaßes der Bezüge jener Index maßgebend ist, der am Tage der Fälligkeit gegolten hat. Der Gesetzgeber hat für den Fall, daß die Bezüge den Beamten zu einem späteren Zeitpunkte ausbezahlt werden, nicht besonders vorgesorgt.

Die Klage war daher abzuweisen.

888.

Anfechtung der Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretung in Währing. Bestimmung der Partei, der die Stelle des Bezirksvorstehers zukommt. Einfluß auf das Wahlergebnis. Ermessen.

Rechtswidrigkeiten im Wahlverfahren.

Rechtssätze: 1. Die durch die Bezirkswahlbehörde vorzunehmende Feststellung der Partei summen und die sich daraus ergebende Bestimmung jener Partei, der die Stelle des Bezirksvorstehers zukommt, ist ein Wahlergebnis im Sinne des § 70 des Verfassungsgerichtshofgesetzes. Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens, die auf dieses Ergebnis von Einfluß sind, bilden daher den Grund zur Aufhebung einer Wahl durch den Verfassungsgerichtshof.

2. Nur eine Anfechtung der Wahl vor dem Verfassungsgerichtshof, nicht eine solche vor dem Verwaltungsgerichtshof kann den Erfolg haben, die zu Unrecht erfolgte Wahl des Bezirksvorstehers zugleich mit der Wahl der Bezirksvertretung zu kassieren.

3. Um eine angefochtene Wahl aufzuheben, muß nicht der Nachweis erbracht werden, daß die vom Verfassungsgerichtshof als erwiesen angenommenen Rechtswidrigkeiten tatsächlich auf das Wahlergebnis von Einfluß waren, sondern es genügt, daß die erwiesene Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluß sein konnte, was zu beurteilen im Ermessen des Verfassungsgerichtshofes steht. (Vgl. Erkenntnisse Nr. 256, 327, 391, 447.)

4. Die Nichtverriegelung eines Wahlactes, die Eröffnung desselben bei der Bezirkswahlbehörde durch den Sprengelwahlleiter, die Vornahme von Korrekturen in den der Bezirkswahlbehörde übergebenen Niederschriften durch den Sprengelwahlleiter, die abermalige Eröffnung des Wahlactes und Überprüfung seines Inhaltes vor Übergabe an die Stadtwahlbehörde durch den Bezirkswahlleiter und dessen Antrag auf Änderung der von der Bezirkswahlbehörde festgestellten

Wahlergebnisse sind Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens, die eine Veränderung des Wahlergebnisses ermöglichen können.

G. v. 9. November 1927, 3. W. I 2/27.

Die als „Einheitsliste“ bezeichnete Partei sichts durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter Karl R. die Wahl zum Wiener Gemeinderat und zur Bezirksvertretung an, die am 24. April 1927 im Bereiche des XVIII. Wiener Gemeindebezirkes stattgefunden hat. Sie beantragt die Aufhebung des gesamten Wahlverfahrens.

Dies aus folgenden Gründen: Die anfechtende Partei behauptet eine Reihe von Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens:

1. Den Bestimmungen des § 30 der Wiener Gemeindevahlordnung zuwider hätten die Leiter der Sprengelwahlbehörden die Wahllisten sowie das Wahlergebnis dem Leiter der Bezirkswahlbehörde nicht „sofort“ vorgelegt. Mehrere Sprengelwahlleiter hätten sich, nachdem sie mit ihren Akten in das Lokal der Bezirkswahlbehörde gekommen seien, aus diesem noch vor Feststellung des Wahlergebnisses ihres Sprengels durch die Bezirkswahlbehörde wieder entfernt und die Akten der Kontrolle der Bezirkswahlbehörde auf längere Zeit entzogen.

2. Die von der Bezirkswahlbehörde ermittelten Parteienjournen der sozialdemokratischen Partei und der Partei „Einheitsliste“ seien unrichtig, denn sie stimmen nicht mit den Aufzeichnungen überein, die das als Vertreter der Partei „Einheitsliste“ fungierende Mitglied der Bezirkswahlbehörde, Professor Dr. Simon B., auf Grund der vom Bezirkswahlleiter aus den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden verlesenen Teilergebnissen gemacht hatte.

3. In der Bezirkswahlbehörde seien in den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden Korrekturen, Radierungen und sonstige Änderungen vorgenommen worden, ohne daß dies näher begründet worden wäre.

4. Nach protokollarischer Feststellung der Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde, und zwar an dem der Wahl folgenden oder nächstfolgenden Tage, habe der Bezirkswahlleiter in Anwesenheit von Magistratsbeamten, jedoch ohne Zuziehung aller Mitglieder der Bezirkswahlbehörde, insbesondere ohne Zuziehung der Vertreter der Partei „Einheitsliste“, den Wahllast eines Wahlsprenzels, und zwar des Wahlsprenzels 40, geöffnet und eine neuerliche Zählung der Stimmen vorgenommen, bei welcher festgestellt wurde, daß die von der Sprengelwahlbehörde und sodann von der Bezirkswahlbehörde festgestellte Zahl der für die „Einheitsliste“ abgegebenen Frauenstimmen um 100 zu groß sei. Dieses Vorgehen des Bezirkswahlleiters sei gesetzwidrig, da nicht einmal die Bezirkswahlbehörde selbst zu einer nachträglichen Überprüfung, ja überhaupt zu keiner Überprüfung der von den Sprengelwahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse berechtigt sei.

5. Den von der Partei „Einheitsliste“ gegen die ziffermäßige Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Bezirkswahlbehörde bei der Stadtwahlbehörde erhobenen Einspruch habe diese mit Bescheid vom 10. Mai 1927, Magistratsabteilung 49-10566/27, dahin erledigt, daß sie die von der Bezirkswahlbehörde festgestellte Parteienjournen der Partei „Einheitsliste“ bei der Wahl für den Gemeinderat von 26.263 auf 26.167 und bei der Wahl für die Bezirksvertretung von 26.263 auf 26.163 herabsetzte. Diese Herabsetzung sei damit begründet, daß im Wahlsprenzel Nr. 40 die Zahl der für die Partei „Einheitsliste“ abgegebenen Frauenstimmen um 100 zu hoch festgestellt worden sei.

Im übrigen wurde der Einspruch abgewiesen. Dieser Bescheid der Stadtwahlbehörde sei rechtswidrig, und zwar insbesondere auch darum, weil schon bei der Bezirkswahl-

behörde in der protokolllarischen Feststellung des Wahlergebnisses des Sprengels 40 eine Differenz zwischen der Zahl der abgegebenen Wahlkuberte und der Zahl der abgegebenen Stimmzettel festgestellt wurde. In dem bezüglichen Protokoll sei die Zahl der abgegebenen Kuberte mit 915, die Zahl der abgegebenen Stimmen dagegen mit 1015 festgestellt gewesen. Diese Differenz habe der Bezirkswahlbehörde zu einer Nachzählung Anlaß geboten, die ergeben habe, daß die Zahl der Kuberte der Zahl der Stimmzettel vollständig entspreche und sohin auch 1015 betrage. Der Bescheid der Stadtwahlbehörde stehe daher in einem Widerspruche zu den von der Bezirkswahlbehörde festgestellten Tatsachen.

6. Eine Rechtswidrigkeit habe die Stadtwahlbehörde auch dadurch begangen, daß, ohne daß vorher ein kollegialer Beschluß eingeholt worden sei, die Überprüfung des ziffermäßigen Ergebnisses der Wahl im XVIII. Gemeindebezirk nur durch Hilfsorgane der Stadtwahlbehörde und nicht durch diese Behörde selbst erfolgte.

7. Die wahlanfechtende Partei behauptet, daß bei der Wahl im XVIII. Gemeindebezirke in 260 Fällen nicht wahlberechtigte Personen das Wahlrecht ausgeübt haben, und zwar:

125 Personen, die überhaupt nicht in Wien polizeilich gemeldet,

61 Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im XVIII. Gemeindebezirk haben, beziehungsweise dort nicht polizeilich gemeldet sind,

12 Personen, die noch nicht das 20. Lebensjahr überschritten haben,

9 Personen, die bereits verstorben sind,

12 Personen, die bereits vor dem maßgebenden Stichtage nach auswärts abgemeldet waren,

22 Personen, die erst nach dem maßgebenden Stichtag im XVIII. Bezirk polizeilich gemeldet erscheinen,

6 Personen, die zwar im XVIII. Bezirk polizeilich gemeldet erscheinen, aber auch in einem anderen Wahlbezirk gewählt haben,

11 Personen, die für andere Personen unbefugterweise das Wahlrecht ausgeübt haben,

2 Personen, die im selben Bezirk doppelt gewählt haben.

8. Daß eine Person, obgleich wahlberechtigt, dennoch aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde.

In ihrer Gegenschrift stellt die Stadtwahlbehörde die oben sub 1. von der anfechtenden Partei vorgebrachte Tatsache in Abrede, beziehungsweise sie behauptet, daß bei der Übergabe der Akten an die Bezirkswahlbehörde keine Rechtswidrigkeit unterlaufen sei, es könnte sich höchstens um Ordnungswidrigkeiten handeln.

Gegenüber dem sub 2 angeführten Anfechtungsgrund behauptet die Stadtwahlbehörde, daß die von der Bezirkswahlbehörde festgestellten Stimmzahlen mit den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden vollkommen übereinstimmen, daß aber die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden gefälscht worden seien, sei böllig aus geschlossen.

Die sub 4. vorgebrachte Tatsache wird als solche von der Stadtwahlbehörde nicht in Abrede gestellt, doch bestritten, daß darin irgendwelche Rechtswidrigkeit gelegen sei.

Was den sub 5. erwähnten Bescheid der Stadtwahlbehörde betreffe, so wäre dieser durchaus rechtmäßig gewesen, die Überprüfung habe ergeben, daß im Wahlsprengel 40 für die Einheitsliste 100 Frauenstimmen zu viel gezählt worden seien. Diese Überprüfung habe nur die Feststellung des Leiters der Bezirkswahlbehörde bestätigt.

Hinsichtlich der sub 7. angeführten Anfechtungsgründe gibt die Stadtwahlbehörde in der Gegenschrift zu, daß höchstens in 84 Fällen ein Wahlrecht unbefugt ausgeübt wurde. In allen anderen Fällen erklärt sie die Anfechtung für unbegründet.

Den sub 8. angeführten Fall erklärt die Gegenschrift als ungeeignet, einen Anfechtungsgrund zu bilden, da das Streichungsbegehren ordnungsgemäß behandelt wurde.

Die Stadtwahlbehörde beantragt, die Wahlanfechtung zurückzuweisen, da keine Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens vorgekommen sind, beziehungsweise soweit solche in den zugegebenen Fällen der Ausübung des Wahlrechtes durch Unberechtigte vorliegen, diese keinen Einfluß auf das Wahlergebnis auszuüben vermöchten.

Das Erkenntnis lautet:

Die am 24. April 1927 stattgefundene Wahl der Bezirksvertretung des XVIII. Wiener Gemeindebezirkes, und zwar das Wahlverfahren von der Ausschreibung der Wahl — diese inbegriffen — angefangen, wird aufgehoben.

Der Antrag auf Aufhebung der am gleichen Tage stattgefundenen Wahl der Mitglieder des Gemeinderates für den XVIII. Wiener Gemeindebezirk wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Was zunächst die Frage betrifft, ob der Verfassungsgerichtshof bei der Entscheidung der vorliegenden Wahlanfechtung überhaupt zu einer Entscheidung kommen kann, ist der Gerichtshof von den folgenden Erwägungen ausgegangen:

Es ist zwar durchaus richtig, wie die Gegenschrift behauptet, daß die von der anfechtenden Partei behaupteten Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens, selbst wenn sie alle stattgefunden hätten, auf die Verteilung der Mandate auf die wahlwerbenden Parteien, und zwar sowohl was den Gemeinderat als auch was die Bezirksvertretung betrifft, keinen Einfluß hätten haben können. Nach Behauptung der anfechtenden Partei ist die Zahl der ihr gebührenden Stimmen durch rechtswidrige Manipulationen mit dem Wahlakt des 40. Sprengels um 100 verkürzt worden, nach ihrer weiteren Behauptung haben ferner in 258 Fällen nicht wahlberechtigte Personen ein Wahlrecht ausgeübt. Summiert man diese beiden Zahlen, so ergibt dies noch keine Ziffer, die, selbst wenn man von der Voraussetzung ausginge, daß in allen diesen Fällen die Stimmen für die anfechtende Partei abgegeben worden wären, eine Veränderung der tatsächlich erfolgten Mandatsverteilung herbeizuführen vermöchte. Die Wahlzahl betrug bei der Wahl in die Bezirksvertretung 1741 und war bei der Wahl in den Gemeinderat noch viel größer. Allein die vom Verfassungsgerichtshof angenommenen Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens konnten von Einfluß auf ein anderes Wahlergebnis sein, als jenes ist, das in der Verteilung der Mandate auf die wahlwerbenden Parteien besteht. Nach § 40 des Gesetzes vom 24. Juli 1923, L. G. Bl. Nr. 75, womit die Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien erlassen wird, in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1927, L. G. Bl. Nr. 15, betreffend Abänderung der Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien, kommt die

Stelle des Bezirksvorstehers der stärksten Partei zu. Hierbei ist die Parteienstärke nach der Zahl der Mandate, bei gleicher Mandatszahl nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen zu berechnen. Bei der angefochtenen Wahl in die Bezirksvertretung des XVIII. Wiener Gemeindebezirkes war tatsächlich die Frage, welcher Partei die Stelle des Bezirksvorstehers zukommt, von der Anzahl der abgegebenen Stimmen abhängig. Die durch die Bezirkswahlbehörde vorzunehmende Feststellung der Parteiensummen und die sich daraus ergebende Bestimmung jener Partei, der die Stelle des Bezirksvorstehers zukommt, ist ein Wahlergebnis im Sinne des § 70 des Verfassungsgerichtshofgesetzes. Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens, die auf dieses Wahlergebnis von Einfluß sind, bilden daher den Grund zur Aufhebung einer Wahl durch den Verfassungsgerichtshof. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der Bezirksvorsteher nach § 40 der zitierten Gemeindevahlordnung auf Grund eines Wahlvorschlages der Partei, der diese Stelle gebührt, zu wählen ist und auch im vorliegenden Fall tatsächlich gewählt wurde, daß diese Wahl aber nicht vor dem Verfassungsgerichtshof, sondern letzten Endes nur vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann, tatsächlich nicht angefochten und daher auch nicht aufgehoben wurde und daher für den Verfassungsgerichtshof rechtskräftig ist. Diese Argumentation träfe nur zu, wenn es sich nicht darum handeln würde, welcher Partei der Bezirksvorsteher zukommt, sondern wenn dessen Wahl abgesehen von dieser Frage, also aus anderen Gründen, als rechtswidrig angefochten würde. Würde die Wahl des Bezirksvorstehers aus dem Grunde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden, weil die Partei, deren Wahlvorschlag die Grundlage seiner Wahl gebildet hat, tatsächlich nicht die stärkste Partei und die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen, also ihre von der Bezirkswahlbehörde zu bestimmende Parteiensumme, im Widerspruch mit der Feststellung dieser Behörde nicht die größte gewesen sei, so wäre der Verwaltungsgerichtshof außerstande, über eine derartige Beschwerde wirksam zu entscheiden, da ihm die Überprüfung des durch die Bezirkswahlbehörde festgestellten Wahlergebnisses nicht zusteht. Selbst wenn der Verwaltungsgerichtshof eine bei ihm angefochtene Wahl des Bezirksvorstehers aufheben würde und daher eine Neuwahl des Bezirksvorstehers stattzufinden hätte, könnte diese Neuwahl doch wiederum nur auf Grund des Vorschlages jener Partei stattfinden, die nach der ursprünglichen Feststellung der Bezirkswahlbehörde die stärkste war. Denn diese Feststellung bestünde, da vom Verwaltungsgerichtshof nicht aufgehoben und auch gar nicht aufhebbar, nach wie vor zu Recht. Nur eine Anfechtung der Wahl vor dem Verfassungsgerichtshof kann den Erfolg haben, die zu Unrecht erfolgte Wahl des Bezirksvorstehers zugleich mit der Wahl der Bezirksvertretung zu kassieren.

Auf diesen Gründen konnte der Verfassungsgerichtshof aber nur auf die Prüfung der Wahl der Bezirksvertretung, nicht aber auch auf die Prüfung der Wahl zum Gemeinderat eingehen, denn auf das Ergebnis dieser Wahl konnten die von der anfechtenden Partei behaupteten Rechtswidrigkeiten, selbst wenn sie sämtlich zuträfen, von keinem Einfluß sein. Der Antrag auf Aufhebung der Wahl zum Gemeinderat war daher abzuweisen.

In meritorischer Hinsicht hat der Verfassungsgerichtshof folgende Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens bei der Wahl der Bezirksvertretung im XVIII. Wiener Gemeindebezirke als erwiesen angenommen.

Nach § 30 der Gemeindevahlordnung muß der Wahlakt der Sprengelwahlbehörde dem Leiter der Bezirkswahlbehörde „verriegelt“ übergeben werden. Nach der Aussage des Leiters der Sprengelwahlbehörde 40, Ludwig L., im vorbereitenden Verfahren ist der Wahlakt des Sprengels 40 nicht verriegelt worden. Nach seiner Aussage hat dieser Sprengelwahlleiter selbst, und zwar — nach Aussage des Leiters der Bezirkswahlbehörde, Magistratsrates Franz D. — über dessen Aufforderung den Wahlakt des Sprengels 40 geöffnet und überprüft. Über die Frage, wo diese Überprüfung stattgefunden und worin sie bestanden hat, konnte kein sicheres Ergebnis erzielt werden. In bezug auf diese Punkte widersprachen sich die einvernommenen Zeugen, insbesondere darüber, ob der Wahlakt des Sprengels 40 zum Zwecke der Überprüfung während einer bestimmten Zeit aus dem Lokal der Bezirkswahlbehörde entfernt wurde, und ferner darüber, ob nur Wahlkwerte oder auch die Stimmzettel gezählt wurden. Zweifellos besteht aber schon in der Thatache, daß der Wahlakt des Sprengels 40 überhaupt geöffnet und überprüft wurde, und zwar vom Leiter der Sprengelwahlbehörde, eine Rechtsverletzung. Nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung darf der verriegelte Wahlakt einer Sprengelwahlbehörde nur von der Stadtwahlbehörde, sei es von Amts wegen, sei es auf Grund einer Wahlanfechtung, überprüft und daher geöffnet werden. Es ist insbesondere auch die Bezirkswahlbehörde oder deren Leiter nicht befugt, die verriegelten Wahlakten der Sprengelwahlbehörden zu öffnen und zu überprüfen; die Funktion der Bezirkswahlbehörde ist vielmehr darauf beschränkt, auf Grund der von ihr zu übernehmenden Niederschriften der Sprengelwahlbehörden das Gesamtergebnis der Abstimmung des Wahlbezirktes festzustellen. Wesentliche Garantien, die die Wahlordnung durch die Bestimmungen schafft, nach denen von der kollegialen Sprengelwahlbehörde die Wahlkwerte entgegengenommen und die Stimmzettel behandelt werden sollen, müssen illusorisch werden, wenn der Wahlakt, der nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Wahlordnung nach dem Abschluß des Verfahrens vor der Sprengelwahl-

behörde versiegelt werden muß, vom Leiter der Sprengelwahlbehörde geöffnet und überprüft wird.

Nach seiner eigenen Aussage hat der Leiter des Sprengels 40 auf Grund der von ihm vorgenommenen Überprüfung des Wahlaktes die Niederschriften über die Vorgänge bei der Wahl für den Nationalrat, den Gemeinderat und die Bezirksvertretung im Sprengel 40 in der Weise korrigiert, daß er in allen diesen Niederschriften die angegebene Zahl der von Frauen abgegebenen Kuberte abänderte, und zwar in der Niederschrift, betreffend die Nationalratswahl, die Zahl 522 in 621, in der Niederschrift, betreffend die Gemeinderatswahl, die Zahl 522 in 617 und in der Niederschrift über die Bezirksvertretungswahl die Zahl 522 in 617 änderte. Die Korrekturen in den Niederschriften, betreffend die Nationalratswahl und die Gemeinderatswahl, kommen nicht weiter in Betracht, da die Nationalratswahl nicht angefochten wurde, die Gemeinderatswahl aber aus den oben angeführten Gründen nicht überprüft werden durfte. Was die Korrektur in der Niederschrift des Sprengels 40 über die Bezirksvertretungswahl betrifft, so muß festgestellt werden, daß durch die Korrektur der Zahl der von den Frauen abgegebenen Wahlkuberte von 522 auf 617 die Zahl der von Frauen abgegebenen Kuberte mit der in der Niederschrift angegebenen Zahl der von Frauen abgegebenen Stimmzettel in Übereinstimmung gebracht wurde. Außerdem hat der Sprengelwahlleiter T. nach seiner eigenen Aussage die Niederschrift auch in der Weise korrigiert, daß er die Zahl der von Männern abgegebenen Wahlkuberte von 393 auf 392 abänderte. Über den Grund dieser Abänderung konnte er keinerlei Auskunft geben. Auch in diesen Korrekturen ist eine Rechtswidrigkeit zu erblicken; zu einer solchen Änderung der Niederschrift war der Leiter der Sprengelwahlbehörde in keiner Weise berechtigt, auch dann nicht, wenn das Ergebnis der von ihm rechtswidrigerweise vorgenommenen Überprüfung der Korrektur entsprochen hätte.

Auf Grund der Aussagen des Leiters der Sprengelwahlbehörde 40, Ludwig T., des Leiters der Bezirkswahlbehörde, Magistratsrates Franz D., des Leiters der Kreiswahlbehörde, Obermagistratsrates Artur S., sowie des Magistratskonzipisten Dr. Rudolf B. hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß am Dienstag nach der Wahl in einem Raume des Magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk der Wahlaakt des Sprengels 40 neuerlich geöffnet wurde und eine Überprüfung seines Inhalts stattgefunden hat. Auch dieser Vorgang bedeutet eine Verletzung der das Wahlverfahren betreffenden Vorschriften. Zu einer Eröffnung und Überprüfung des Wahlaktes war keine der genannten Personen berechtigt.

Nach dieser rechtswidrigen Überprüfung hat Magistratsrat D. als Bezirkswahlleiter der Stadtwahlbehörde ein Protokoll übermittelt, in welchem

behauptet wird, daß bei der erwähnten Überprüfung gezählt worden und dabei festgestellt worden sei, daß nur 285 für den Nationalrat und 288 für den Gemeinderat und für die Bezirksvertretung von Frauen für die Einheitsliste abgegebene Stimmzettel vorhanden waren, nicht aber 385, beziehungsweise 388 Stimmzettel, wie in den Niederschriften der Sprengelwahlbehörde 40 angegeben war. Zu einer solchen Eingabe, beziehungsweise zu dem darin gelegenen Antrag auf Überprüfung, beziehungsweise Änderung des von der Bezirkswahlbehörde festgestellten Wahlergebnisses ist der Leiter dieser Behörde nach den Bestimmungen der Wahlordnung in keiner Weise berechtigt. Auch hierin ist eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens zu erblicken.

Die Stadtwahlbehörde hat auf Grund einer von ihr vorgenommenen Überprüfung die Niederschrift über die Vorgänge bei der Bezirksvertretungswahl im Sprengel 40 richtigstellen lassen, und zwar in der Weise, daß die Zahl der von Frauen abgegebenen Kuberte im ganzen 517 und nicht 617 betrage, wie die vom Sprengelwahlleiter durchgeführte Korrektur besagt. Dabei muß hervorgehoben werden, daß die von der Stadtwahlbehörde angegebene Zahl auch von der in der Niederschrift ursprünglich festgestellten und dann von L. rechtswidrig korrigierten Zahl von 522 Kuberten abweicht. Des weiteren wurde auf Grund des Beschlusses der Stadtwahlbehörde die Niederschrift des Wahlsprengels 40 über die Vorgänge bei der Bezirksvertretungswahl auch dahin richtiggestellt, daß die Zahl der von Männern abgegebenen Kuberte von 393 auf 392 abgeändert wurde, wobei festzustellen ist, daß diese Zahl von 392 eben jener Korrektur entspricht, die der Sprengelwahlleiter eigenmächtig vorgenommen hat, ohne für diese Änderung irgendeinen Grund angeben zu können. Ferner hat die Stadtwahlbehörde festgestellt, daß die Gesamtzahl der von Frauen abgegebenen Stimmzettel 517 und nicht 617 beträgt, wie die Niederschrift der Sprengelwahlbehörde angab. Nach der Korrektur, die die Stadtwahlbehörde vorgenommen hat, war die Zahl der von Frauen abgegebenen Kuberte und der von Frauen abgegebenen Stimmzettel gleich, nämlich 517; es war ferner nicht nur die von der Sprengelwahlbehörde festgesetzte Zahl der von Frauen abgegebenen Stimmzettel um genau 100 zu groß, sondern auch die von der Sprengelwahlbehörde festgesetzte Zahl der von Frauen abgegebenen Kuberte um 5 zu groß, dagegen die vom Sprengelwahlleiter L. in die Niederschrift eingetragene Zahl der von Frauen abgegebenen Kuberte gleichfalls um 100 zu groß. Demgemäß hätte sich die Sprengelwahlbehörde bei der Zählung der Frauenstimmzettel genau um 100, bei der Zählung der Frauenkuberte um 5 geirrt; der Sprengelwahlleiter aber sich gleichfalls bei seiner nachträglichen Zählung der Kuberte genau um 100 geirrt. In ihrer Gegenschrift geht aber die Stadtwahlbehörde von der Annahme aus, daß die in der Niederschrift ursprünglich angegebene

Anzahl von 522 von Frauen abgegebenen Stimmzetteln richtig sei und sich die Differenz gegenüber der durch die nachträgliche Überprüfung der Stadtwahlbehörde ermittelte Zahl von nur 517 Frauenstimmzetteln daraus erkläre, daß vermutlich 5 leere Stimmzettel abgegeben worden seien. Dieser Widerspruch zwischen der von der Stadtwahlbehörde veranlaßten Korrektur der in der Niederschrift ursprünglich angegebenen Zahl der Frauenstimmzettel von 522 auf 517 und dem in der Gegenschrift eingenommenen Standpunkt, die Zahl der von Frauen abgegebenen Stimmzettel sei von der Sprengelwahlbehörde in der Niederschrift ursprünglich richtig mit 522 angegeben worden, blieb unaufgeklärt.

Allein ganz abgesehen von diesem Momente, das gewisse Zweifel an der Richtigkeit der von der Stadtwahlbehörde vorgenommenen Korrekturen in der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde offenläßt, konnte sich der Verfassungsgerichtshof der Erkenntnis nicht entziehen, daß die ganze Überprüfung des Wahllattes des Sprengels 40 durch die Stadtwahlbehörde in einem Zeitpunkte erfolgte, da bereits durch mehrfache rechtswidrige Manipulationen mit diesem Akt die Möglichkeit gegeben worden war, an seinem Inhalt Änderungen vorzunehmen. Daß solche Änderungen tatsächlich vorgekommen sind, konnte nicht festgestellt werden. Gegen die Annahme, daß nach Abschluß des Wahllattes durch die Sprengelwahlbehörde 100 Stimmzettel abhanden gekommen seien, spricht gewiß die Tatsache, daß unter Zurechnung dieser 100 Stimmzettel die Gesamtzahl der im Sprengel 40 abgegebenen Stimmen, nämlich 1008, bedeutend größer gewesen wäre als die Zahl der Personen, die nach dem Abstimmungsverzeichnis eine Stimme abgegeben haben, nämlich 913. Ein rechtswidriges Abhandenkommen von 100 Stimmzetteln nach Abschluß des Wahllattes bei der Sprengelwahlbehörde hätte daher zur Voraussetzung, daß in dem Wahlverfahren vor dieser Wahlbehörde schwere Rechtswidrigkeiten unterlaufen seien, indem auf irgendeine Weise mehr Stimmzettel eingeschoben wurden, als Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben.

Indeß sind diese Erwägungen nur Vermutungen, denen man mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit zubilligen kann.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich an die Tatsache gehalten, daß Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens unterlaufen sind, die einer Veränderung des Wahlergebnisses zumindest die größte Möglichkeit bieten. Er hat daher angenommen, daß die 100 strittigen Frauenstimmen von der Stadtwahlbehörde mit Rücksicht auf die unterlaufenen Rechtswidrigkeiten der Partei „Einheitsliste“ nicht anerkannt werden durften. Zählt man zu diesen 100 Stimmen jene 84 Stimmen hinzu, deren von der anfechtenden Partei behauptete Rechtswidrigkeit von der Stadtwahlbehörde nicht widerlegt

werden konnte, so ergibt dies eine Summe von 184 Stimmen. Da die Differenz zwischen der von der Bezirkswahlbehörde ursprünglich ermittelten Parteiensumme der sozialdemokratischen Partei von 26.299 und der Partei „Einheitsliste“ von 26.263 nur 36 beträgt, muß die Tatsache, daß 184 Stimmen als rechtlich nicht einwandfrei auszuscheiden sind, von einem sehr erheblichen Einfluß auf die Frage sein, welche der beiden Parteien als die stärkste anzusehen ist. Da diese Frage aber entscheidend ist für die Bestimmung der Partei, der die Stelle des Bezirksvorstehers zukommt, in dieser Bestimmung aber, wie bereits eingangs bemerkt, ein, wenn auch nur indirektes Wahlergebnis zu erblicken ist, mußte der Verfassungsgerichtshof die Wahl zur Bezirksvertretung aufheben.

Dabei ist der Gerichtshof von der Annahme ausgegangen, daß im Sinne des § 70 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, um eine angefochtene Wahl aufzuheben, nicht der Nachweis erbracht werden muß, daß die vom Verfassungsgerichtshof als erwiesen angenommenen Rechtswidrigkeiten tatsächlich auf das Wahlergebnis in der Art von Einfluß waren, daß sich genau feststellen läßt, wie viele Stimmen einer Partei zu viel oder zu wenig zuerkannt wurden. Bei einer solchen Interpretation des § 70 wäre nur in den seltensten Fällen eine Aufhebung möglich. Es muß daher genügen, daß die erwiesene Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluß sein konnte (vgl. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Nr. 256, 327, 391 und 447 der Sammlung). Das zu beurteilen steht allerdings letzten Endes im Ermessen des Verfassungsgerichtshofes. Wenn dieser im vorliegenden Falle einen sehr rigorosen Maßstab angelegt hat, so geschah dies im Interesse der Gesetzmäßigkeit der Wahlen, die in einer demokratischen Republik, in der alle maßgebenden Staatsorgane durch Wahl berufen werden, eines der Fundamente des Staates bildet.

889.

Ansprüche von Bundesangestellten: eines Präsidenten der n.-ö. Finanzlandesdirektion i. R. auf Überführung in die Besoldungsgruppe „Einzelgehalt“. — Versäumung der Frist zur Beschwerde nach Artikel 144, Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes. — Feststellungsbegehren. — „Leitung einer großen Finanzlandesdirektion.“

Rechtssätze: 1. Gegen die Überführung in eine Besoldungsgruppe und gegen die Überleitung aus dieser in eine Dienstklasse, steht dem Beamten ein ordentliches Rechtsmittel im administrativen Instanzenzuge nicht zu (vgl. Rechtssätze 1 und 4 bei Nr. 855).